



**Fachhochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

# Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 29.9.2003

Laufende Nummer: 9/2003

## **Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Bachelor in Business Administration der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 10.7.2003**

Herausgegeben vom  
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: [nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de](mailto:nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de)

**Bachelorprüfungsordnung (BPO)**

**für den Studiengang Bachelor in Business Administration**

**am Standort Rheinbach an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg**

Stand 10.07.03

Aufgrund des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. Seite 190) erlässt der Fachbereich Wirtschaft am Standort Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung als Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung .....	4
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Akademischer Grad .....	4
§ 3 Studienvoraussetzungen .....	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache .....	5
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist .....	5
§ 6 Prüfungsausschuss.....	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	7
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	9
§ 10 Freiversuch.....	10
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
<b>II. Regelungen zu Fachprüfungen und Leistungsnachweisen .....</b>	<b>12</b>
§ 12 Ziel, Umfang, Sprache, Gewichtung und Form der Fachprüfungen.....	12
§ 13 Durchführung von Eingangsklausuren .....	13
§ 14 Durchführung von vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen.....	13
§ 15 Durchführung von abschließenden Prüfungen .....	14
§ 16 Fachprüfungen in Form von schriftlichen Klausurarbeiten oder Tests .....	15
§ 17 Fachprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen .....	15
§ 18 Zulassung zu Fachprüfungen und Rücktritt von Fachprüfungen .....	16
§ 19 Wiederholung von Fachprüfungen .....	17
§ 20 Leistungsnachweise .....	17
<b>III. Regelungen zum Studienverlauf .....</b>	<b>18</b>
§ 21 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Final Thesis im Studienverlauf .....	18

<b>§ 22 Praxissemester</b> .....	<b>20</b>
<b>§ 23 Auslandsstudiensemester</b> .....	<b>21</b>
<b>IV. Final Thesis und Kolloquium</b> .....	<b>21</b>
<b>§ 24 Zweck der Final Thesis; Thema; Prüferinnen und Prüfer</b> .....	<b>21</b>
<b>§ 25 Zulassung zur Final Thesis</b> .....	<b>22</b>
<b>§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Final Thesis</b> .....	<b>22</b>
<b>§ 27 Abgabe und Bewertung der Final Thesis; Wiederholung</b> .....	<b>23</b>
<b>§ 28 Kolloquium</b> .....	<b>23</b>
<b>V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer</b> .....	<b>24</b>
<b>§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung</b> .....	<b>24</b>
<b>§ 30 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement; Gesamtnote</b> .....	<b>24</b>
<b>§ 31 Zusatzfächer</b> .....	<b>25</b>
<b>VI. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>26</b>
<b>§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten</b> .....	<b>26</b>
<b>§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades</b> .....	<b>26</b>
<b>§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung</b> .....	<b>26</b>

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung**

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung (BPO) regelt die Prüfungen für den Abschluss des Studiums im Studiengang Business Administration am Standort Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Wirtschaft am Standort Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

### **§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Akademischer Grad**

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs und deren Umsetzung vermitteln und den Zugang zu globalen wirtschaftlichen Zusammenhängen verschaffen. Gleichzeitig soll das Studium die internationale Mobilität der Studierenden fördern. Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch internationale sowie außerfachliche Bezüge zu beachten. Darüber hinaus soll das Studium die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Abschlussprüfung vorbereiten.

(2) Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Bei bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad „Bachelor in Business Administration“ (BBA). Der Grad befähigt grundsätzlich zur Aufnahme eines Master-Studiums.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

(1) Für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation für das Studium der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) vorausgesetzt.

(2) Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung erworben hat. Studienbewerberinnen oder -bewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein einschlägiges Grundpraktikum (nachzuweisen bei der Einschreibung) und ein einschlägiges Fachpraktikum (nachzuweisen bis zum Beginn des vierten Studienseesters) von je zehn Wochen Dauer leisten.

War zur Erlangung der Fachhochschulreife ein Praktikum notwendig und war dieses Praktikum nicht einschlägig, so sind zusätzlich ein einschlägiges Grundpraktikum (nachzuweisen bei der Einschreibung) und ein einschlägiges Fachpraktikum (nachzuweisen bis zum Beginn des vierten Studienseesters) von je zehn Wochen Dauer zu absolvieren.

(3) Die Praktika müssen so ausgestaltet sein, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten Einblicke in betriebswirtschaftliche Aufgaben, Funktionszusammenhänge, Abläufe und Problemstellungen möglich sind. Sie sollen in der Regel zusammenhängend, d. h. ohne zeitliche Unterbrechung, geleistet sein.

(4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.

(5) Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus § 4 der Studienordnung.

(6) Die Kenntnisse der deutschen Sprache werden durch eine bestandene DSH-Prüfung oder durch eine bestandene TestDaF-Prüfung (Mindestpunktzahl: 4 Punkte) nachgewiesen soweit es sich nicht um einen deutschsprachigen Schulabschluß des Studierenden handelt.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang, Lehrsprache**

(1) Das Studium umfasst einschließlich des Praxissemesters und der Abschlussarbeit nebst Kolloquium eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Credit Points gemäß European Credit Transfersystem (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Erbringung aller Studienleistungen eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 30 Credit Points bewertet. Das Bachelorstudium umfasst also insgesamt 180 Leistungspunkte. Darin enthalten ist eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 16 Wochen (Praxissemester).

(2) Der Studiumumfang beträgt maximal 123 Semesterwochenstunden (Gesamtlehrangebot). Für Lehrveranstaltungen, die das integrierte Praxissemester begleiten, werden bis zu 4 Semesterwochenstunden zusätzlich zum Gesamtlehrangebot vorgesehen.

(3) Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch. Bei Bekanntgabe der Lehrveranstaltung wird die Lehrsprache angegeben.

#### **§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen und Leistungsnachweisen sowie einem abschließenden Prüfungsteil. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Credit Points eines Moduls werden durch Nachweis der zugehörigen Studienleistungen erlangt, d. h. durch Besuch von Veranstaltungen und Bestehen der Leistungsnachweise und Prüfungen. Die studienbegleitenden Fachprüfungen und Leistungsnachweise sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul oder die zugehörige Lehreinheit im Studium laut Studienordnung abgeschlossen wird. Der Studienplan (Teil der Studienordnung) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise bis zum Ende des fünften Studienseesters ablegen können.

(3) Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus einer Abschlussarbeit (Final Thesis) und einem Kolloquium, das sich an die Final Thesis anschließt. Das Thema der Final Thesis wird in der Regel so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Final Thesis stattfinden.

(4) Die Eingangsklausuren und die abschließenden Prüfungen finden in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Alle weiteren Teilprüfungsformen sind vorlesungsbegleitend (siehe § 12 Abs. 3 sowie § 14 Abs. 1). Für die abschließenden Prüfungen werden in der Regel am Ende des Wintersemesters ein Prüfungstermin und am Ende des Sommersemesters zwei Prüfungstermine angesetzt.

(5) Der Fachbereich erstellt studiengangbezogene Veranstaltungskommentare, die insbesondere Aufschluss geben über

1. die Ziele und den Aufbau der einzelnen Lehrveranstaltungen,
2. die Zuordnungen der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und
3. notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse sowie
4. die prüfungsrelevante Literatur.

Unbeschadet der gesetzlichen Erfordernisse enthält die Studienordnung eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss für den Studiengang „Wirtschaft“ am Standort Rheinbach übernimmt für den Studiengang „Business Administration“ die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Personen:

1. der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
2. einem Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Hochschulabschluss, einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Professorinnen und Professoren sowie der Lehrkraft für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters mit Hochschulabschluss beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet über die Form der Prüfungen (s. § 12 Abs. 3). Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzzeit von der Regelstudienzeit schlägt er dem Fach-

bereichsrat prüfungsbezogene Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der zur Leitung oder stellvertretenden Leitung berufenen Person ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Pädagogisch-wissenschaftliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen treffen nur die dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Rektorats haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich am selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen.

(6) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren bestellen für Fachprüfungen, die Final Thesis und das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

Als Erstprüfende im Sinne von § 7 Abs. 2 können in der Regel nur die Professorinnen und Professoren zugelassen werden, die regelmäßig zu fachrelevanten Themen veröffentlichen oder sich in anderer Form fachlich ausweisen.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer („Erstprüfer/in“) in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer).

(3) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.



(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Final Thesis eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

## **§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) In anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ihre fachliche Gleichwertigkeit festgestellt wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet; für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung eines Praxissemesters und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden auf Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

(6) Im Rahmen von Kooperationsabkommen zwischen dem Fachbereich Wirtschaft Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg und vergleichbaren Fachbereichen anderer Hochschulen, Forschungseinrichtungen, an der Hochschule angegliederte Institutionen oder anderen Institutionen mit vergleichbaren hochschulähnlichen Seminarinhalten, besteht für die Studierenden die Möglichkeit, das Schwerpunktfach und ein Ergänzungsfach an der kooperierenden Hochschule oder Institution zu absolvieren.

(7) Studierende, die ein Schwerpunktfach oder ein Ergänzungsfach an der kooperierenden Hochschule oder Institutionen absolvieren wollen, benötigen eine Genehmigung vom Prüfungsausschuss. Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des externen Studiums beim Prüfungsausschuss eingehen. Die Genehmigung des Prüfungsausschusses und die Anrechnung von Leistungen durch den Prüfungsausschuss orientieren sich an dem Kooperationsabkommen des Abs. 6.

## § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind, mit Ausnahme der Möglichkeit unbenoteter Leistungsnachweise, durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) Besteht ein Modul aus mehreren Fächern und wird eine Kombination dieser Fächer geprüft, muß jedes Fach für sich bestanden sein, damit die Gesamtprüfung als bestanden gewertet wird. Als maßgeblich für die Kombinationsmöglichkeiten gelten die im Curriculum aufgeführten Fächer.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis	1,5	die Note "sehr gut"
bei einem Zwischenwert über	1,5 bis 2,5	die Note "gut"
bei einem Zwischenwert über	2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
bei einem Zwischenwert über	3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
bei einem Zwischenwert über	4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(7) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studierenden in der Regel jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend. Die Bewertung der Final Thesis ist den Studierenden in der Regel spätestens nach drei Wochen mitzuteilen.

(8) Hat ein Studierender ohne triftigen Grund (z. B. längerfristige Krankheit, Urlaubssemester, Mitwirkung in Hochschul-Gremien) nach vier Semestern weniger als 40 %, nach sieben Semestern weniger als 70 % oder nach zehn Semestern weniger als 100 % der im Studienplan (Anhang Studienordnung) für den Bachelor-Abschluss vorgesehenen ECTS-Punkte erreicht, so gilt

der Bachelor-Abschluss als endgültig nicht bestanden. Diese Regelung findet Anwendung, sobald die Ergebnisse der Fachprüfungen und Leistungsnachweise der betreffenden Semester vorliegen.

(9) Für die Umrechnung von Noten des Studienganges „Business Administration“ in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

FH Noten	ECTS- Grades	
1,0 bis unter 1,3	A	Excellent
1,3 bis unter 1,6	B	Very Good
1,6 bis unter 2,6	C	Good
2,6 bis unter 3,6	D	Satisfactory
3,6 bis unter 4,1	E	Sufficient
4,1 bis 5,0	F	Fail

Für die Umrechnung von ECTS-Grades in Noten des Studienganges „Bachelor in Business Administration“ wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

ECTS- Grades		FH Noten
A	Excellent	1,0
B	Very Good	1,3
C	Good	2,0
D	Satisfactory	3,0
E	Sufficient	3,7
F	Fail	5,0

## § 10 Freiversuch<sup>1</sup>

(1) Meldet sich ein Prüfling nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu einer im letzten Studienjahr vorgesehenen Fachprüfung an und besteht diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Freiversuch kann für jede Fachprüfung des letzten Studienjahres einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, wenn der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Gem. des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 15.02.2001, Az.: 212 – 6001.4 – 433 findet § 93 HG keine Anwendung für diesen Studiengang

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er den Freiversuch in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Das Prüfungsamt überprüft, ob eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Der Prüfling muss nachweisen, dass er zur Inanspruchnahme des Freiversuches berechtigt ist.

(7) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote diese Prüfung an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung zugrunde gelegt.

## **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Final Thesis nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt, dass sie oder er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann.

(3) Wer versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

## II. Regelungen zu Fachprüfungen und Leistungsnachweisen

### § 12 Ziel, Umfang, Sprache, Gewichtung und Form der Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Fach vorgesehen sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Fachprüfungen können sich aus einer Eingangsklausur, aus Teilprüfungen im Semesterverlauf (vorlesungsbegleitende Teilprüfungen) und einer abschließenden Prüfung am Ende des Semesters zusammensetzen. Eine Fachprüfung muss jedoch mindestens aus einer abschließenden schriftlichen Klausurarbeit, einer abschließenden mündlichen Prüfung oder einer abschließenden Hausarbeit inklusive einer mündlichen Prüfung bestehen.

(4) Folgende Kombinationen aus den genannten Prüfungsformen sind möglich:

Fall 1: Abschließende Prüfung

Fall 2: Eingangsklausur und abschließenden Prüfung

Fall 3: Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen und abschließenden Prüfung

Fall 4: Eingangsklausur, vorlesungsbegleitende Teilprüfungen und abschließende Prüfung.

Für die verschiedenen Kombinationen gelten folgende Punktzahlen:

Prüfungsform	Punkte			
	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
Eingangsklausur	—	30	—	15
Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen	—	—	30	15
Abschließende Prüfung	120	90	90	90

In den Fällen 2 bis 4 werden die Punkte der einzelnen Prüfungsformen addiert. Für die Notenberechnung gilt folgendes Schema:

<b>Bewertungsschema (max. 100 Punkte)</b>		
<b>Punktzahl</b>		<b>Note</b>
<b>von</b>	<b>bis (einschl.)</b>	
0	49,5	5,0
50	54,5	4,0
55	59,5	3,7
60	64,5	3,3
65	69,5	3,0
70	74,5	2,7
75	79,5	2,3
80	84,5	2,0
85	89,5	1,7
90	94,5	1,3
95	100	1,0
Über 100		Diploma-Supplement

Leistungen über 100 Punkte hinaus führen zu einer gesonderten Anerkennung und Erwähnung im Diploma-Supplement (siehe § 30 Abs. 6).

(5) Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Form, Sprache und zeitlichen Umfang der Fachprüfungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden verbindlich fest. Diese Entscheidung wird zum Ende der Vorlesungszeit des Vorsemesters per Aushang und/oder per Internet bekanntgegeben.

### **§ 13 Durchführung von Eingangsklausuren**

(1) Eingangsklausuren können vorgesehen werden. Ihre Dauer beträgt mindestens 20 Minuten bis max. 4 Zeitstunden. Die Eingangsklausuren finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Der Termin wird durch den Prüfungsausschuss zum Ende der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters bekanntgegeben. Eine Anmeldung seitens der Studierenden ist nicht notwendig.

Falls Studierende krankheitsbedingt nicht an einer Eingangsklausur teilnehmen können, kann ein Ersatztermin oder eine mündliche Prüfung vorgesehen werden.

(2) Eingangsklausuren werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Eine förmliche Zulassung zu einer Eingangsklausur findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse finden keine Anwendung.

### **§ 14 Durchführung von vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen**

(1) Teilprüfungen im Semesterverlauf können vorgesehen werden. Mögliche Prüfungsformen sind:

- Hausarbeiten mit einem Richtwert von 20 DIN A4 Seiten für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden

- Referate inklusive Fallstudien mit einem Richtwert von 20 Minuten für den mündlichen Vortrag bei Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden; für die schriftliche Ausarbeitung gilt der Richtwert für Hausarbeiten
- Planspiele mit einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten
- Schriftliche Tests mit einem Richtwert von 15 Minuten
- Mündliche Prüfungen von mind. 20 bis max. 45 Minuten

Die Organisation von vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen obliegt den Lehrenden. Teilprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse finden keine Anwendung.

(2) Werden Teilprüfungen in Form von Tests durchgeführt, müssen mindestens 4 Tests pro Semester angesetzt werden, von denen die besten 2 in die Note der Fachprüfung eingehen. Tests können auch ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Prüferinnen und Prüfer der Tests sind die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten, bei denen die Veranstaltung besucht wird.

(3) Für mündliche Prüfungen gelten die Regelungen des § 17.

## **§ 15 Durchführung von abschließenden Prüfungen**

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, das heißt in der Regel mindestens zwei Wochen vor der abschließenden Prüfung gemäß § 12 Abs. 3, mindestens folgende Informationen bekanntgegeben werden:

1. die zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten,
2. Zeit und Ort der Prüfung,
3. die Dauer der Prüfung,
4. die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer von abschließenden Prüfungen werden 7 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend.

(2) Die Dauer einer abschließenden schriftlichen Klausurarbeit beträgt mindestens zwei bis maximal vier Zeitstunden, die einer abschließenden mündlichen Prüfung mindestens 20 bis maximal 45 Minuten. Im Falle einer abschließenden Hausarbeit inklusive einer mündlichen Prüfung beträgt der Umfang der Hausarbeit ca. 30 DIN A4 Seiten, die Dauer der zugehörigen mündlichen Prüfung mindestens 15 bis maximal 30 Minuten. Mündliche Gruppenprüfungen sind zulässig. Die Hausarbeit wird im Semesterverlauf, die mündliche Prüfung innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes absolviert.

(3) Die Endnote der abschließenden Prüfung ergibt sich im Falle einer Hausarbeit inklusive mündlicher Prüfung aus dem gewichteten Ergebnis der schriftlichen Leistung und der mündlichen Prüfung. Über die Gewichtung entscheidet der Erstprüfer.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der oder des Aufsichtführenden mit dem Studierendenausweis sowie einem amtlichen Ausweis ausweisen.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung.

## **§ 16 Fachprüfungen in Form von schriftlichen Klausurarbeiten oder Tests**

(1) In den schriftlichen Klausurarbeiten oder Tests soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer oder seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die schriftlichen Klausurarbeiten oder Tests finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Im Falle von Tests sorgt die Prüferin bzw. der Prüfer für die Bereitstellung dieser erforderlichen Hilfsmittel.

(3) Die schriftlichen Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu stellen und zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Teilprüfungen in Form von Tests werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet.

## **§ 17 Fachprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen**

(1) Mündliche Fachprüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Für den Fall, dass der Prüfungsausschuss nur eine Prüferin oder einen Prüfer bestellt, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer anhören.

(2) Mündliche Fachprüfungen können für jeden Studierenden getrennt oder für mehrere Studierende gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden. Der Richtwert für mündliche Einzelprüfungen beträgt mind. 20 bis max. 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Prüfungsdauer je nach Anzahl der zu prüfenden Studierenden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur mündlichen Prü-



fung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 18 Zulassung zu Fachprüfungen und Rücktritt von Fachprüfungen**

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG zum Studium zugelassen wurde,
2. eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
3. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Fachprüfungen und Leistungsnachweise bestanden hat,
4. vor dem dritten Prüfungsversuch an einem Beratungsgespräch gemäß § 19 Abs. 3 teilgenommen hat,
5. nicht bereits eine entsprechende Fachprüfung oder entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Die in Satz 1 Nummern 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

An der Fachprüfung des Schwerpunktstudiums kann die Kandidatin oder der Kandidat darüber hinaus nur teilnehmen, wenn sie oder er seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen war.

(2) Für die Zulassung zu abschließenden Prüfungen des 5. Semesters ist das Bestehen aller Fachprüfungen des 1. – 4. Semesters notwendig.

(3) Das im Zulassungsantrag genannte Schwerpunktfach, in dem die Studierenden die Fachprüfung ablegen wollen, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Eine Änderung des Schwerpunktfaches kann nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aus wichtigem Grunde vorgenommen werden.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Antragstellung erfolgt schriftlich oder elektronisch über das Internet. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen. Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist kann nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgen.

(5) Bei Anträgen auf Zulassung zu einer Fachprüfung müssen dem Prüfungsausschuss vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang,

3. sofern die Prüfung mündlich ist, eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ein Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich oder elektronisch über das Internet bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis sieben Tage vor dem ersten festgesetzten Termin der (Teil-) Fachprüfung zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung zur Fachprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

## **§ 19 Wiederholung von Fachprüfungen**

(1) Eine in ihrer Gesamtheit nicht bestandene Fachprüfung kann, außer im Fall des § 10, zwei mal wiederholt werden. Die Wiederholung muß spätestens nach Abschluss des nächsten Semesters erfolgen. Bei einer Wiederholung von abschließenden Prüfungen in Form einer Hausarbeit inklusive einer mündlichen Prüfung muss ein neues Thema gestellt werden.

(2) Eine Wiederholung von vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen innerhalb eines Semesters ist nicht möglich.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Fachprüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, unterzieht sie oder er sich einem Beratungsgespräch mit einer Prüferin oder einem Prüfer des zweiten Prüfungsversuchs. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten der Kandidatin oder des Kandidaten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Studierverhaltens aufzuzeigen. Die beratende Prüferin oder der beratende Prüfer meldet dem Prüfungsamt, dass das Beratungsgespräch stattgefunden hat.

(4) Eine in ihrer Gesamtheit mindestens als ausreichend bewertete Fachprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Die Wiederholung einer abschließenden Klausur, einer abschließenden Hausarbeit inklusive einer mündlicher Prüfung oder einer abschließenden mündlichen Prüfung kann ohne Wiederholung der anderen Teilprüfungen nur im selben Semester erfolgen. Ein Anspruch auf einen zweiten Prüfungstermin besteht nicht (vgl. § 5 Abs. 4).

## **§ 20 Leistungsnachweise**

(1) Leistungsnachweise werden in Fächern erbracht, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind und sollen hinreichende Fachkenntnisse im jeweiligen Fach feststellen. Außerdem soll die Fähigkeit der Anwendung der Fachkenntnisse und der Methoden des Fachs überprüft werden. Als Studienleistungen kommen insbesondere Klausurarbeiten, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen oder durch Kolloquien ergänzte Projektarbeiten in Betracht. Die Paragraphen 16 und 17 gelten entsprechend.

- (2) Alle Studierende müssen an einem hochschuleigenen Englisch-Sprachtest teilnehmen, der dem TOEFL-Test mit einer Punktzahl von 550 entspricht. Dieser Test muß erstmalig spätestens am Ende des 3. Semesters abgelegt werden.
- (3) Prüferin oder Prüfer ist die oder der für die Lehrveranstaltung, in der die Studierenden den Leistungsnachweis erbringen wollen, zuständige Lehrende. Die Prüferin oder der Prüfer gibt zu Beginn des Semesters bekannt, in welcher Form und unter welchen Bedingungen der Leistungsnachweis zu erbringen ist. Für einen Leistungsnachweis soll in der Regel in einem Semester nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden.
- (4) Eine förmliche Zulassung zur Erbringung von Leistungsnachweisen findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse finden keine Anwendung. Die Kandidatin oder der Kandidat muss aber die Absicht, die geforderten Studienleistungen zu erbringen, der oder dem Lehrenden zu einem von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekanntgegebenen Termin ankündigen.
- (5) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Die Studienleistung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (7) Leistungsnachweise müssen nicht durch Noten bewertet werden. Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt.
- (8) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Eine erfolgreich abgeschlossene Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

### **III. Regelungen zum Studienverlauf**

#### **§ 21 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Final Thesis im Studienverlauf**

- (1) Im Studiengang Bachelor in Business Administration sind folgende Fachprüfungen in den jeweils angegebenen Semestern abzulegen:

Semester	Fachprüfung
1	Modul Betriebswirtschaftslehre Modul Wirtschaftsmathematik und –statistik
2	Modul Rechnungswesen Modul Privat- und Wirtschaftsrecht
3	Modul Volkswirtschaftslehre und –politik Modul Finanzwirtschaft und Steuern
4	Modul Wirtschaftsinformatik Modul Unternehmensführung
5	Modul Führung, Kommunikation und Ethik Modul Schwerpunktfach

Die Studierenden können ein Schwerpunktfach aus folgendem Katalog auswählen:

Sankt Augustin:

- Controlling
- Finanzwirtschaft / Finanzdienstleistungen
- Business to Business – Marketing
- Wirtschaftsinformatik
- Personalmanagement
- Rechnungslegung / Steuern / Wirtschaftsprüfung

Rheinbach:

- Marketing
- Internationales Management
- Betriebswirtschaftslehre für Handelsunternehmen

(2) Folgende Leistungsnachweise sowie die Final Thesis sind im Studienverlauf in den jeweils angegebenen Semestern zu erbringen:

Semester	Leistungsnachweise / Final Thesis
1	Modul Englisch I Modul Arbeitstechniken
2	Modul Englisch II Modul Elective I
3	Modul Englisch III und Englisch-Sprachtest Modul Elective II
4	Modul Planspiele Modul Elective III
5	Modul Schwerpunktfach
6	Praxissemester und Final Thesis

(3) Electives sind inhaltlich von Semester zu Semester wechselnde Veranstaltungen zu allgemeineren Themen der Betriebswirtschaftslehre. Das Angebot wird in jedem Semester durch

Aushang bekanntgegeben. Es sind drei Leistungsnachweise zu erbringen (siehe Abs. 2), einer hiervon in der Lehrveranstaltung „Praxisprojekt“.

## § 22 Praxissemester

- (1) In das Studium ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 16 Wochen integriert (Praxissemester). Es ist in der Regel im sechsten Studiensemester durchzuführen. Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Hochschule.
- (2) Das Praxissemester soll die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis stärken. Die Studierenden sollen sich mit der Berufswirklichkeit vertraut machen, durch konkrete Aufgabenstellungen im bisherigen Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen beschreiben und auswerten. Neben betriebswirtschaftlichen Fragestellungen sollen ihnen die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen und ökologischen Fragestellungen deutlich werden. Soweit möglich, sollen sie unter Anleitung an der Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme mitwirken.
- (3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens vier Fachsemester absolviert und mindestens fünf Fachprüfungen bestanden hat.
- (4) Das Praxissemester wird in dafür geeigneten, von der Fachhochschule anerkannten Unternehmen, Verwaltungen oder anderen geeigneten Institutionen (Ausbildungsstellen) im In- oder Ausland durchgeführt. In begründeten Einzelfällen kann auch die Fachhochschule selbst Ausbildungsstelle sein.
- (5) Zwischen der Ausbildungsstelle, der Studentin oder dem Studenten und der Fachhochschule wird ein Praxissemestervertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartnerinnen und -partner sowie die organisatorische und fachliche Betreuung festgelegt.
- (6) Während des Praxissemesters werden die Studierenden von einer an einer Fachhochschule Lehrenden, vom Fachbereich beauftragten Person betreut. Die Betreuungsperson muss dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören.
- (7) Die Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn
  1. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt,
  2. die Studentin oder der Student an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,
  3. die Studentin oder der Student einen ausführlichen, von der Ausbildungsstelle gegengezeichneten Bericht über die praktische Tätigkeit im Praxissemester angefertigt hat,
  4. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Studentin oder der Student die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.
- (8) Das Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wenn die Teilnahme am Praxissemester von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wird.

## **§ 23 Auslandsstudiensemester**

(1) Studierende im Bachelorstudiengang können ein Semester an einer Hochschule im Ausland verbringen. Im Auslandsstudiensemester sollen die Studierenden internationale Erfahrungen sammeln und sich mit einschlägigen Studieninhalten an einer ausländischen Hochschule auseinandersetzen. Ein Auslandsstudiensemester kann ein Praxissemester ersetzen.

(2) Für das Auslandsstudiensemester muss von den Studierenden ein detaillierter Studienplan erstellt werden. Dieser ist nach Möglichkeit auf die Inhalte des Bachelorstudienganges abzustimmen. Der Studienplan muss dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Dieser prüft in Absprache mit den jeweiligen Fachdozenten vor Antritt des Auslandsstudiensemesters, ob und inwieweit der Studienplan anerkannt werden kann. Hierbei soll nach dem Grundsatz der Vergleichbarkeit der Studieninhalte verfahren werden.

## **IV. Final Thesis und Kolloquium**

### **§ 24 Zweck der Final Thesis; Thema; Prüferinnen und Prüfer**

(1) Die Final Thesis ist eine schriftliche Hausarbeit über ein abgegrenztes Problem. Sie schließt in der Regel an das Praxissemester an. Die Final Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Final Thesis kann in Deutsch, Englisch oder einer anderen von den Prüfenden akzeptierten Sprache abgefasst werden.

(2) Die Final Thesis kann von jeder Professorin und jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Final Thesis zu machen.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Final Thesis nicht durch eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs betreut werden kann. Die Final Thesis darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller rechtzeitig ein Thema für die Final Thesis erhält.

(5) Die Final Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Ab-

grenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

## **§ 25 Zulassung zur Final Thesis**

(1) Zur Final Thesis wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen (Fachprüfungen und Leistungsnachweise) des 1.-5. Semesters bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

1. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Betreuung der Final Thesis bereit ist, und
2. die Angabe des Themas der Final Thesis, das die Prüferin oder der Prüfer ausgeben will.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Final Thesis**

(1) Die Ausgabe der Final Thesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Final Thesis gestellte Thema sowie die Prüferinnen oder Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Final Thesis) beträgt höchstens zwei Monate, unabhängig davon, ob es sich bei dem Thema der Final Thesis um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt. Bei einer Final Thesis mit empirischen oder experimentellen Charakter können Vorleistungen während des Praxissemesters bzw. Auslandsstudiensemesters erbracht werden. Ob es sich bei der Final Thesis um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der für die Final Thesis bestellten Prüferin oder des für die Final Thesis bestellten Prüfers. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Final Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Der Richtwert für den Umfang der Final Thesis beträgt 60 DIN A 4-Seiten in der vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(4) Das Thema der Final Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Final Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 15 Abs. 4 entsprechend Anwendung.

## **§ 27 Abgabe und Bewertung der Final Thesis; Wiederholung**

(1) Die Final Thesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Final Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Diplom- oder Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Final Thesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer von ihnen soll die Arbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht. In den Fällen des § 24 Abs. 3 muss die oder der zweite Prüfende Professorin oder Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Final Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.

(3) Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Final Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Final Thesis kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(4) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Die Final Thesis kann einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Final Thesis kann nicht wiederholt werden.

## **§ 28 Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ist eine alle Studieninhalte umfassende Abschlussprüfung. Darüber hinaus dient es der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Final Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium ist unabhängig von der Final Thesis zu bewerten und soll innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Final Thesis stattfinden.



(2) Prüferinnen und Prüfer im Kolloquium sind in der Regel zum einen der Erstprüfer oder die Erstprüferin der Final Thesis, zum anderen ein vom Prüfungsausschuss eingesetzter Prüfer bzw. Prüferin. Dieser wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin eine Woche vor dem Kolloquiumstermin bekanntgegeben. Das Kolloquium soll von den beiden Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet werden.

(3) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer alle Fachprüfungen, Leistungsnachweise und die Final Thesis bestanden hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Final Thesis (§ 25 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 25 Abs. 4 entsprechend.

(5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von mindestens 30 und maximal 45 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Fachprüfungen (§ 17) finden entsprechende Anwendung.

(6) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Ein als bestanden gewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

## **V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer**

### **§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen, alle Leistungsnachweise, die Final Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungs- und Studienleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder endgültig als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

### **§ 30 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement; Gesamtnote**

(1) Das über die bestandene Bachelorprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Credit Points eines Faches, die Noten der Fachprüfungen, der Final Thesis und des Kolloquiums, das Thema der Final Thesis sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- Note der Final Thesis 25 %,
- die Note des Kolloquiums 10 %,
- die Noten der Fachprüfungen 65 %, davon entfallen auf das Schwerpunktfach 11 % und auf jede weitere Fachprüfung 6 %.

Bei einer Gesamtnote von 2,5 und besser wird der Bachelor in Business Administration mit Auszeichnung (BA Hons.) vergeben.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(6) Über die Kandidatin oder den Kandidaten kann auf Wunsch eine schriftliche Beurteilung angefertigt werden, welche die im Bachelorstudium erbrachten Studien- und Forschungsleistungen sowie das persönliche Engagement der Kandidatin bzw. des Kandidaten in der Gestaltung und Durchführung des Studiums würdigt. Das Diploma-Supplement soll über die Anzahl der mit exzellenten Leistungen abgeschlossenen Fachprüfungen (gem. § 12 Abs. 4) informieren.

Das Diploma-Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ausgehändigt.

## **§ 31 Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern und Lehreinheiten einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus dem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bereits nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im nachhinein bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Wird die Täuschung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 ausgeschlossen.

### **§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft am  
Standort Rheinbach am 10.07.03.

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaft Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Prof. Dr. Oded Löwenbein